

(Народное богатство) ziemlich verbreitet; als Organ der Interessen des großen Grundbesitzes und der Aristokratie die von Skarjatin und Zumatow herausgegebene „Kunde“ (Вѣсть). Als GröÙe vergangener Tage ist endlich noch die „Nordische Biene“ (Сѣв. пчела) zu registriren, einst unter Bulgarin und Gretschn das erste russische Blatt, seit dem Anbruch der neuen Aera von wachsender Bedeutungslosigkeit. — Von den in Provinzialstädten erscheinenden Blättern sind der „Kronstädter Bote“ (Кронштатск. вѣстникъ), ein Hafen- und Marineblatt, der „Dessaer Bote“ (Одеск. вѣстн.), der in Tiflis erscheinende „Kaukasus“ (Кавказъ) und der (früher halb polnische) „Wilnaer Bote“ (Вилensk. вѣстникъ), das Organ des Wilnaer General-Gouvernements, endlich das seit dem 1. October dieses Jahres zu Warschau erscheinende amtliche „Warschauer Tagesblatt“ (Варшавск. дневникъ) sowie zwei Kiewer Journale, der „Kiewische Telegraph“ und der „Kiewer“ (Кіевлянинъ), zu nennen, die indeß sämmtlich nur locale Bedeutung haben. Außerdem erscheint in jeder Gouvernementsstadt bekanntlich eine Gouvernements-Zeitung, welche die officiellen Erlasse, neuen Gesetze, Proclamen u. s. w. enthält, oft aber auch kurze politische Nachrichten bringt. — Ebenso tüchtig wie numerisch bedeutend ist die officielle und officidse Presse vertreten: eigene Tagesblätter haben das Finanzministerium in seiner „Börsen-Zeitung“ (Бирж. вѣдом.), die auch amtliches Organ der Post-Verwaltung ist; das Kriegsministerium in dem „Russischen Invaliden“ (Русск. инвалидъ), der 3000 Abonnenten zählt und alle amtlichen Nachrichten zuerst bringt; das Ministerium des Auswärtigen in dem (französisch von B. Cappelmanns, dem früheren Chef des „Nord“, redigirten) „Journal de St. Pétersbourg“, und das Ministerium des Innern in der seit dem Januar 1862 erscheinenden „Nordischen Post“ (Сѣверн. почта), die durch ihre Vollständigkeit und Reichhaltigkeit bezüglich inländischer Mittheilungen und statistischer Materialien hervorragend ist. Unter den monatlich erscheinenden Sammelwerken der verschiedenen Ministerien sind besonders der „Marine-Sammler“ (Морск. сборникъ), das erste ministerielle Journal, das in den fünfziger Jahren die Reform predigte, der „Militair-Sammler“ (Военный сборникъ), sowie die Journale des Justizministeriums, des Domainenministeriums (mit interessanten ökonomischen Arbeiten) und des Unterrichtsministeriums zu nennen. — Die „St. Petersburger Deutsche Zeitung“ (Redacteur Hofrath Dr. Meyer) ist Eigenthum der Akademie der Wissenschaften und ohne officiösen Charakter; sie bringt indessen von Zeit zu Zeit officiöse Mittheilungen und Artikel bezüglich der auswärtigen Politik Russlands. — Die humoristisch-satyrische Presse ist durch zwei St. Petersburger Organe, den „Splitter“ (Заноза) und den „Funken“ (Искра), vertreten. Während das erstgenannte Blatt politische WiÙe nach Art des „Kladderadatsch“ bringt, läßt der „Funke“ sich eher den „fliegenden Blättern“ vergleichen. — Wiederholt sei schließlich noch die bekannte Thatsache erwähnt, daß die russische periodische Presse ihre Verbreitung und ihren Einfluß vorzüglich dem Umstande verdankt, daß sie fast alle literarischen Kräfte Russlands absorbiert, indem die meisten literarischen Novitäten zuerst in Journalen erscheinen, die Monatschriften z. B. (mit Ausnahme der amtlichen) mindestens zu zwei Drittheil mit originalen Novellen, Romanen, Gedichten und mit Uebersetzungen oder Auszügen bedeutenderer deutscher, englischer und französischer Werke (belletristischer wie wissenschaftlicher) angefüllt sind. — In Riga erscheinen (außer den Mittheilungen der verschiedenen gelehrten Gesellschaften) sechs Journale in deutscher und eines in lettischer Sprache: die „Rigasche Zeitung“ (begründet 1777), die „Rigaschen Stadtblätter“ (seit 1810), die „Mittheilungen und Nachrichten

für die evangelische Kirche Russlands“ (seit 1836), die „Baltische Monatschrift“ (seit 1859), das „Kirchenblatt“ (seit 1864), die „Livländische Gouvernements-Zeitung“ (früher das Amtsblatt) und die lettische Zeitschrift: „Der Hausgast“ („Mahjas-Weefis“), Red. Leitan. — In Dorpat erscheinen die „Dörptsche Zeitung“, die „Baltische Wochenschrift“ (seit 1863), die „Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche“ (seit 1858) und das „Dorpater Kirchenblatt“. — In Pernau erscheinen das „Pernausche Wochenblatt“ und der Estnische „Perno-Postimees“. — In Mitau gibt es drei periodische Blätter: das „Volksblatt für Stadt und Land“ (seit 1864), die „Kurländische Gouvernements-Zeitung“ und die „Latweeschu Awises“. — In Libau erscheint die „Libausche Zeitung“. — In Reval erscheinen drei periodische Blätter: die „Revalsche Zeitung“ (seit 1861), die „Estl. Gouvernements-Zeitung“ und ein estnisches Blatt. — In Narwa erscheinen die „Narwaschen Stadtblätter“. Es erscheinen mithin in den Ostseeprovinzen 21 Journale; davon 13 in Livland, 4 in Kurland und 4 in Estland. Unter diesen periodischen Schriften erscheinen 17 in deutscher, 2 in estnischer und 2 in lettischer Sprache. Tagesblätter sind von diesen genannten Journalen nur 3. Hinzuzuzählen wären noch die in St. Petersburg erscheinende lettische Wochenschrift „Peterburgas Awises“ und das augenblicklich unterbrochene livländisch-lettische Journal „Zella-Weedris“, was in Summa 23 ausmacht.

Miscellen.

Wien, 24. Nov. Die sog. lebenden Bilderbücher werden von den oesterreichischen Zollbehörden nicht als Bücher, sondern als Papierarbeiten angesehen, die dem Eingangszolle von 4 fl. 30 kr. pr. Ctr. unterliegen. Dieselben müssen daher stets declarirt werden, worauf namentlich die Leipziger Herren Commissionäre achten wollen, weil sonst namhafte Geldstrafen eintreten. In der That wurden schon einige derartige Sendungen hier beanstandet und der Strafe wegen falscher Declaration unterzogen.

Nr. 145 des Börsenblattes enthält einen kurzen Aufsatz über die Frage der Steuerpflichtigkeit der „Mittheilungen“ in Preußen, welcher in den allgemeinen Erörterungen der Frage vollkommen das Richtige getroffen hat. Die „Mittheilungen“ sind als Anzeigebblatt ohne alle Frage steuerpflichtig. Was den Punkt in Betreff des mangelnden Abonnementspreises angeht, so ist auch diese Frage durch das Gesetz vom 26. September 1862 (Börsenbl. 1862 Nr. 139. — Kaiser's Preuß. Preßgesetzgebung S. 296) erledigt, denn §. 1. dieses Gesetzes bestimmt:

„Für ausländische, nach dem Gesetze vom 29. Juni 1861 der Stempelsteuer unterliegende Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebblätter beträgt diese Steuer vom 1. Jan. d. J. ab, — — — sofern die Blätter zwei oder drei Mal wöchentlich erscheinen, höchstens 1 Thlr. von jedem Jahrgange eines Exemplars.“

Es ist also in diesem Gesetze, abweichend von der früheren Bestimmung, wonach die Steuer nach Maßgabe des Abonnementspreises festgesetzt wurde, ganz abgesehen worden. Uebrigens war jene Bestimmung auch schon durch Circular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 10. Januar 1862 (Börsenbl. 1862 Nr. 7. — Kaiser's Preuß. Preßgesetzgebung S. 213) wesentlich modificirt worden.